



Adventszeit

Samstag, 6. Dezember – Sonntag, 7. Dezember

Birkenfelder Weihnachtsmarkt

Sonntag, 7. Dezember um 18 Uhr

Ein Stern leuchtet heut ´ Nacht Adventskonzert

Kirche St. Klara Birkenfeld / Gospel and More Birkenfeld e.V.

Freitag, 12. Dezember um 14.30 Uhr

Adventlicher Nachmittag für Jung & Alt

Gemeindehaus Gräfenhausen / Ev. Kirchengemeinde Gräfenhausen

Sonntag, 14. Dezember – Montag, 29. Dezember

Weihnachtsweg 2025

Parkplatz „auf dem Berg“ Gräfenhausen / CV Birkenfeld



Notdienste

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

für Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhäusen

Öffnungszeiten – Jede Woche nach Praxischluss!

Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst) hat eine einheitliche, kostenfreie Telefonnummer: **116 117** oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Pforzheim:

■ Siloah St. Trudert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 · 75179 Pforzheim

Mo., Di., Do., 19.00 – 22.00 Uhr

Mi., Fr., 16.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8.00 – 22.00 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Pforzheim:

■ Helios Klinikum Pforzheim (NOK)

Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim

Mi., 15.00 – 20.00 Uhr, Fr. 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen:

www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden

Sollte es Ihnen aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht möglich sein, eine der Notfallpraxen aufzusuchen, werden Sie durch einen Arzt des Fahrdienstes zuhause medizinisch versorgt. Alle dringend notwendigen Hausbesuche werden vom Ärztlichen Fahrdienst der Notfallpraxen in Pforzheim übernommen.

Kostenfreie Online-Sprechstunde

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

0711 96589700 oder docdirekt.de

Der Allgemeinärztliche Notfalldienst

d.h. die Notfallpraxen und der Fahrdienst, ist unter der folgenden kostenfreien Rufnummer erreichbar:

116 117

In lebensbedrohlichen Situationen

die sofortige Hilfe erfordern, verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst/ bzw. Notarzt unter der

Notrufnummer 112

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst ist zu erreichen unter der Telefon-Nr. (0,039 €/min):

01 80 1 116 116

Weitere Informationen finden Sie unter

www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/.

Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärztlicher Notdienst

Wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter:

0 72 31 1 33 29 66

Soziale Dienste

■ ALLERWELTS-Kleiderlädle Birkenfeld

Hauptstr. 21 (über der Post)

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag: 14 – 17 Uhr;

Mittwoch: 9 – 12 Uhr;

Samstag, 9:00 – 12:00 Uhr (nur am 1. Samstag des Monats)

■ Wohnstift und Pflegeheim Birkenfeld

Dietlinger Straße 138, Anträge und Informationen zur stationären Pflege und Kurzzeitpflege: Tel. 0 72 31 / 4 55 74 - 0, Fax 0 72 31 / 4 55 74 - 74, pflegeheim.birkenfeld@udfm.de

■ Tagespflege Birkenfeld

Dietlinger Straße 111, Anmeldungen können über das Pflegeheim gemacht werden oder direkt: Tel. 0 72 31 / 41 99 400

■ Diakoniestation Birkenfeld

Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, Tel. 0 72 31 / 133 91 01

Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe Birkenf., Hausnotruf und Essen auf Rädern:

Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do. 6.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr; Fr. 6.00 – 13.00 Uhr. Auch am Wochenende wird der automatische Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.

■ Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Beratung über Unterstützungsangebote (Pflegedienste, Tagespflege, Pflegeheime u.a.) und über sozialrechtliche/finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, Sozialhilfe, Vollmacht u.a.) Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Die Beratung ist kostenlos. Dorothea Keller, Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, bha@diakoniestation-neuenbuerg.de, Beratung im Büro und Hausbesuche nach telefonischer Vereinbarung

Telefonische Sprechzeiten Mi 9 – 11 Uhr, Fr 9 – 11 Uhr

Tel. 07231-1339 125

Telefonseelsorge:

08 00 / 1 11 01 11

Mobiler sozialer Dienst und hauswirtschaftliche Hilfen:

Deutsches Rotes Kreuz

0 72 31 / 373-285

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH

(früher AWO)

0 72 31 / 1 44 24-16

Essen auf Rädern:

Deutsches Rotes Kreuz

0 72 31 / 373-240

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH

(früher AWO)

0 72 31 / 1 44 24-17

■ Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung Tel. **0 72 36 / 279 9897** Verwaltung Tel. **0 72 36 / 279 99 10**, E-Mail: info@hospizdienstwe.de, <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Adresse: Ettlinger Str. 15, 75210 Keltern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

■ Sterneninsel e.V.: Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst

für Pforzheim & Enzkreis, Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, Tel. 0 72 31 8 00 10 08 · E-mail: mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com

■ Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsfor-

schungszentrums: Fragen zu Krebs? So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen: Telefonisch kostenfrei unter 0800 420 30 40, täglich von 8 – 20 Uhr. Per E-Mail an krebsinformationsdienst@dkfz.de oder im Internet unter www.krebsinformationsdienst.de und www.facebook.de/krebsinformationsdienst

■ Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige:

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen. Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900. Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

■ Demenzzentrum westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Termin nach telefonischer Vereinbarung unter 0 72 31 / 308 5033, E-Mail: demenzzentrum@enzkreis.de

■ Pflegestützpunkt westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Sprechzeiten Mo. – Fr. 9 – 13 Uhr, Do. 15 – 18 Uhr, Tel. 0 72 31 / 308 5030, Mail: psp@enzkreis.de



■ Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 0 70 82 / 94 80 12,

E-Mail: dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de,

www.diakonie-nordschwarzwald.de

■ Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,

Bürozeiten: Mo., Di., Do., Fr: 8.30 – 12.30 u. Mi. 8.30 – 11.30 Uhr,

Do.: 13.30 – 15.30 Uhr. Termine nach telefonischer Vereinbarung.

■ Begegnungszentrum Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Unterwässerweg 6

Wir sind für Sie da! Mo + Mi + Fr: 14.00 bis 15.30 Uhr

DiakonieCafé im Begegnungszentrum Neuenbürg: Mi 14 – 15.30 Uhr

Lebensmittel und Secondhand im Begegnungszentrum Neuen-

bürg: Mo + Mi + Fr 14.00 – 15.30 Uhr.

■ Wohnberatungsstelle für ältere u. behinderte Menschen

Sie wollen so lange es geht zuhause bleiben, auch mit eingeschränkter Beweglichkeit oder mit Nutzung von Rollator od. Rollstuhl – wir suchen nach Lösungen für ihr Zuhause u. beraten Sie über Hilfsmittel u. Maßnahmen. Für eine persönliche Beratung vor Ort od. auch eine telefonische Beratung können Sie gerne Kontakt aufnehmen bei: DRK Wohnberatung Enzkreis, Tel.: 07231/373-236 oder Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de.

■ Tagesmütter Enztal e.V. – Beratung + Vermittlung:

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 0 70 41 / 8 18 47 11,

E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de, Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr

■ bwlv – Zentrum Pforzheim im Lore Perls Haus

Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen,

Tagesklinik, Offene Sprechstunde (Montag 13.00 – 15.00 Uhr),

Sprechstunde für Berufstätige: Donnerstag, 16.30 – 18.00 Uhr.

Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 1 39 40 80.

■ Jugend- und Suchtberatung

Plan B GmbH Jugend-, Sucht-, und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstraße 6, 75173 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 9 22 77-0, www.planb-pf.de. Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung: Mo. 10.00 – 11.30 Uhr; Do. 16.00 – 17.30 Uhr. Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/online-beratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de.

In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

■ „Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-

Gefahr Tel. 01 71 / 8 02 51 10, Tägliche Bereitschaft.

■ Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Melanchthonstr. 1, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter Tel. 0 72 31 / 4 28 65-0, Fachstelle für häusliche Gewalt Tel. 0 72 31/4 57 63 33

■ Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

Tel. 0 72 31 / 45 76 30, E-Mail: kontakt@frauenhaus-pforzheim.de, www.frauenhaus-pforzheim.de

■ pro familia Pforzheim e.V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19 – 21, 75175 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 6 07 58 60. Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik. Beratungstermine können Mo. – Fr. zwischen 9.00 – 12.00 Uhr über die Telefon-Nr. 0 72 31 / 6 07 58 60 oder persönlich vereinbart werden.

■ Fachberatungsstelle Enzkreis:

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung:

Beratung und Informationen zu Existenzsicherung und sozialrechtlichen Ansprüchen (z.B. Bürgergeld, ALG I, Grundsicherung, Wohn-geld, etc.), bei drohendem Wohnungsverlust und ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen.

Wichernhaus Pforzheim, Westliche Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim; Zentrale: 07231-204480;

Fachberatungsstelle: 07231-2044814 / 07231-2044822;

FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de;

www.wichernhaus-pforzheim.de

■ Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE Enzkreis – Hilfen für Kinder u. Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und mit Gewalterfahrung. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 3 08 70

■ Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

(IBB-Stelle) – für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim, Telefon: 07231/ 39-1086,

E-Mail: ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de

Offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung.

■ Caritasverband e. V. Pforzheim

Frühe Hilfen des Caritasverband e.V. Pforzheim für den Enzkreis Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung. Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Rathaus Birkenfeld

Tel. 0 72 31 / 48 86-0, E-Mail: gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Montag & Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Bitte beachten: Für persönliche Vorsprachen bitten wir Sie, telefonisch Termine mit den zuständigen Ämtern zu vereinbaren.

Rathaus Gräfenhausen, in der Regel jeden letzten Donnerstag im Monat, jedoch nur nach **vorheriger Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt:**

10.00 – 11.30 Uhr zur Sprechstunde des Bürgermeisters

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr: Notruf	112
Notarztswagen / Rettungswagen: Notruf	112
Notruf der Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim-Enzkreis e. V.	112
Krankentransporte:	19 222
Behinderten-Fahrdienst:	
Lebenshilfe Pforzheim	0 72 31 / 60 95-222
Polizei: Notruf	110
Polizeiposten Birkenfeld	0 72 31 / 47 18 58
wenn nicht erreichbar → Polizeirevier Neuenbürg	0 70 82 / 7 91 20
Gasversorgung: Störung	0 72 31 / 39 38 37 o.
Gasv. Pforzheim Land GmbH (Tag und Nacht)	08 00/7 97 39 38 37
Stromversorgung:	
EnBW Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen	0 72 43 / 1 80-0
Netze BW GmbH Störungsmeldestelle – Strom	08 00 / 3 62 94 77
EnBW Servicetelefon	0 72 1 / 7 25 860 01
Wasserversorgung:	
während der üblichen Dienstzeit (Rathaus)	0 72 31 / 48 86 - 43
außerhalb der Dienstzeit (Bauhof)	0 72 31 / 48 20 00

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Herausgeber: Gemeinde Birkenfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil und den nichtamtlichen Teil der Gemeinde Birkenfeld:

Bürgermeister Martin Steiner oder sein Vertreter im Amt,

T 07231 4886-12, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld,

www.birkenfeld-enzkreis.de, gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Verantwortlich für die Rubrik „Verschiedenes“ und den Anzeigenteil: evimedia - Visuelle Kommunikation & Verlag für Birkenfeld Aktuell, Inh. Elvira Oelschläger, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld, T 07231 4556717, www.evimedia.de, mail@birkenfeldaktuell.de



Apotheken Bereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr

Samstag, 06.12.2025:

■ Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz,
Dillsteiner Str. 10a, Tel. 0 72 31/2 78 45

Sonntag, 07.12.2025:

■ Vita-Apotheke, Straubenhardt-Conweiler,
Albert-Einstein-Str. 39, Tel. 0 70 82 / 94 92 81

Apothekennotdienstplan – Stand: 18.09.2025; keine Gewähr

Quelle: aponet.de

Fundsachen

Fundsachen in Birkenfeld

Stock

Birkenfelder „Sperrmüll-Markt“ und Tierhilfe

Bei Interesse wenden Sie sich an die Telefonzentrale
der Gemeindeverwaltung Birkenfeld
Telefon-Nr. (0 72 31) 48 86-0

Durch den „Sperrmüll-Markt“ und die Tierhilfe hoffen wir einen kleinen Beitrag zur Reduzierung des Sperrmülls zu leisten und Tieren die entlaufen/entflogen oder zugelaufen/zugeflogen sind zu helfen.

Die Gemeindeverwaltung tritt beim „Sperrmüll-Markt“ jedoch nur als Vermittler für die Veröffentlichung selbst auf! Die Abholung/Zustellung muss dann zwischen Abgeber und Interessent selbst abgeklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Abgeber/Suchende ihre genaue Adresse und Telefon-Nummer angeben und die abzugebenden/gesuchten Gegenstände genau beschrieben werden.

Die Veröffentlichung ist einmalig. Falls eine zweite Veröffentlichung gewünscht wird, muss sich der Abgeber/Suchende noch mal bei der Gemeindeverwaltung melden.

Folgende Gegenstände sind zu verschenken:

Diaprojektor „Leitz“, Modell „Tradovit C 2500“
2 Esszimmerlampen

Folgende Gegenstände werden kostenlos gesucht:

2 Barhocker und Theke

Abfuhrplan

Restmüll / Bioabfall

Birkenfeld

Dienstag, 09.12.2025

Gräfenhausen

Mittwoch, 10.12.2025

**Leerung der grünen/blauen/
gelben Tonne bzw. Korb**

Birkenfeld / Gräfenhausen

Donnerstag, 18.12.2025 ■ Grüne Papiertonne

Freitag, 19.12.2025 ■ Gelbe LVP-Tonne

Dienstag, 30.12.2025 ■ Blaue Glastonne od. Korb

Service-Telefon PreZero: Tel. 0 800 / 1 88 99 66

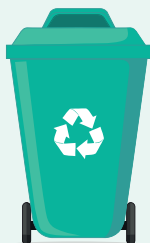
Öffnungszeiten

Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 06.12.2025 8.30 – 11.30 Uhr

Mittwoch, 10.12.2025 14.00 – 17.30 Uhr

Freitag, 12.12.2025 9.00 – 12.30 Uhr



Wir haben Urlaub! Der Verlag bleibt geschlossen!

*Bitte
beachten!*

Wegen unseres *Winterurlaubs* erscheint
in **KW 52 und 01** kein Birkenfeld Aktuell!

Von Montag, 22.12.2025 bis Freitag, 02.01.2026 bleibt der Verlag geschlossen.

Achtung in KW 02 – Feiertag beachten!



Wegen *Heilige Drei Könige* wird
der Anzeigenschluss vorverlegt.

Anzeigenschluss: 05.01.2026, 17 Uhr; Redaktionsschluss: 07.01.2026, 10 Uhr



Bitte beachten Sie!

In der heutigen Ausgabe finden Sie
Beileger von:

- Gemeinde für Christus
- Kulturhalle
- Metzgerei Pfrommer

Öffnungszeiten

evimedia – Verlag für Birkenfeld Aktuell

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr

Dienstag 8.30 – 17.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld, **T 07231 4556717**,

Weitere Informationen unter www.evimedia.de

Lesespaß für 12 Monate – Verschenke Freude!

Print 38.- € (inkl. Mwst.)
Online 38.- € (inkl. Mwst.)
Kombi 34.- € (inkl. Mwst.)



www.evimedia.de – Tel. 07231 4556717



Amtliche Bekanntmachungen

Sperrung des Festbereichs zum Weihnachtsmarkt am 06. und 07. Dezember 2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger, bald ist es wieder so weit: Rund um den Kirchplatz und im Martin-Luther-Haus öffnet am 06. und 07. Dezember 2025 unser traditioneller Weihnachtsmarkt seine Türen. Stimmungsvolle Lichter, liebevoll geschmückte Stände und ein abwechslungsreiches Programm laden Jung und Alt ein, gemeinsam eine besinnliche Adventszeit einzuläuten. Damit der Aufbau des Marktes reibungslos erfolgen und die Veranstaltung sicher durchgeführt werden kann, möchten wir Sie vorab über notwendige Sperrungen und Änderungen im Linienverkehr informieren.

Sperrung des Festbereichs

Der gesamte Festbereich wird

von Freitag, 05.12.2025, 08:00 Uhr bis Mittwoch, 10.12.2025, 07:00 Uhr für den Verkehr gesperrt.

Betroffen sind:

- die Kirchgartenstraße zwischen Gartenstraße und Hauptstraße
- die Hauptstraße zwischen Raiffeisenstraße/Kirchweg und Marktplatz

Wir bitten um Ihr Verständnis für die Einschränkungen. Sie dienen der Sicherheit aller Besucherinnen und Besucher sowie einem gelingenden Weihnachtsmarkt.

Umleitung des Linienverkehrs

Linien 712 / 716 / 718 sowie Schulbusse:

- Die Haltestelle *Silcherschule* wird regulär bedient.
- Anschließend erfolgt die Weiterfahrt über den Kirchweg zur Schule.
- Die Haltestelle *Kirchplatz* entfällt.

Linien 715 / 717 / 917 aus Pforzheim kommend:

- Umleitung über Bahnhofstraße und Baumgartenstraße.
- Die Haltestellen *Heimigstraße*, *Panoramastraße*, *Saarstraße*, *Schule* und *Kirchplatz* können nicht angefahren werden.
- Ersatzhaltestellen: *Abzweig Heimig*, *Bahnhof*, *Glockwiesenstraße* sowie eine zusätzliche Ersatzhaltestelle gegenüber der aktuellen Haltestelle *Marktplatz*.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme. Gleichzeitig laden wir Sie ein, den Weihnachtsmarkt zu besuchen und gemeinsam ein stimmungsvolles Adventswochenende zu erleben. Wir freuen uns auf Ihr Kommen! (Ihre Gemeindeverwaltung)

Jugendrat setzt Zeichen für den Naturschutz

Mit großem Engagement haben sich rund 40 Helferinnen und Helfer am Samstag, 29. November, aktiv für den Naturschutz eingesetzt. Bei der großen Baumpflanzaktion an den Tennisplätzen in Gräfenhausen packte auch eine motivierte Abordnung des Jugendrats tatkräftig mit an – und leistete dabei einen wertvollen Beitrag für die Zukunft unseres Gemeindewaldes. Der Altbestand der betroffenen Fläche wurde gerodet, da er durch starke Trockenschäden erheblich beeinträchtigt war. Rund 300 junge Bäume wurden auf der Fläche in die Erde gesetzt.



Ein besonderes Highlight für die Jugendlichen war die Möglichkeit, ihre eigenen Namen auf den Verbißschutz zu schreiben. Diese kleine Geste schuf nicht nur zusätzliche Motivation, sondern stärkte auch die persönliche Identifikation mit der Aktion. Viele freuen sich bereits jetzt darauf, in den kommenden Jahren „ihren“ Baum zu besuchen und dessen Entwicklung zu beobachten.

Der Jugendrat bedankt sich herzlich bei Försterin und Waldpädagogin Susanne Kienzle sowie Revierförster Martin Hemme und ihrem engagierten Team. Mit fachkundiger Anleitung, Geduld und viel positiver Energie sorgten sie dafür, dass alle genau wussten, worauf es beim Pflanzen eines Baumes ankommt.

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ in Birkenfeld

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebietserweiterung

Das mit Satzungsbeschluss vom 15.12.2020, rechtsverbindlich seit dem 08.01.2021 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 13.12.2022 rechtsverbindlich seit dem 16.12.2022, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 25.02.2025 rechtsverbindlich seit dem 25.04.2025 wird um die im Lageplan dargestellte Fläche erweitert.

Der Bereich der Gebietsänderung (Erweiterung) ist in beigefügtem Lageplan vom 28.10.2025 gepunktet dargestellt.

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan vom 28.10.2025 gepunktet und gestrichelt dargestellte äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Birkenfeld, den 26.11.2025

Martin Steiner
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Den Abgrenzungsplan finden Sie auf der nächsten Seite (S. 6) »»»



**Lageplan zur 3. Änderung der
Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungs-
gebiets "Ortsmitte"**

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte"

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss: 25.11.2025

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

Birkenfeld, den...26.11.2025


 Martin Steiner
 Bürgermeister

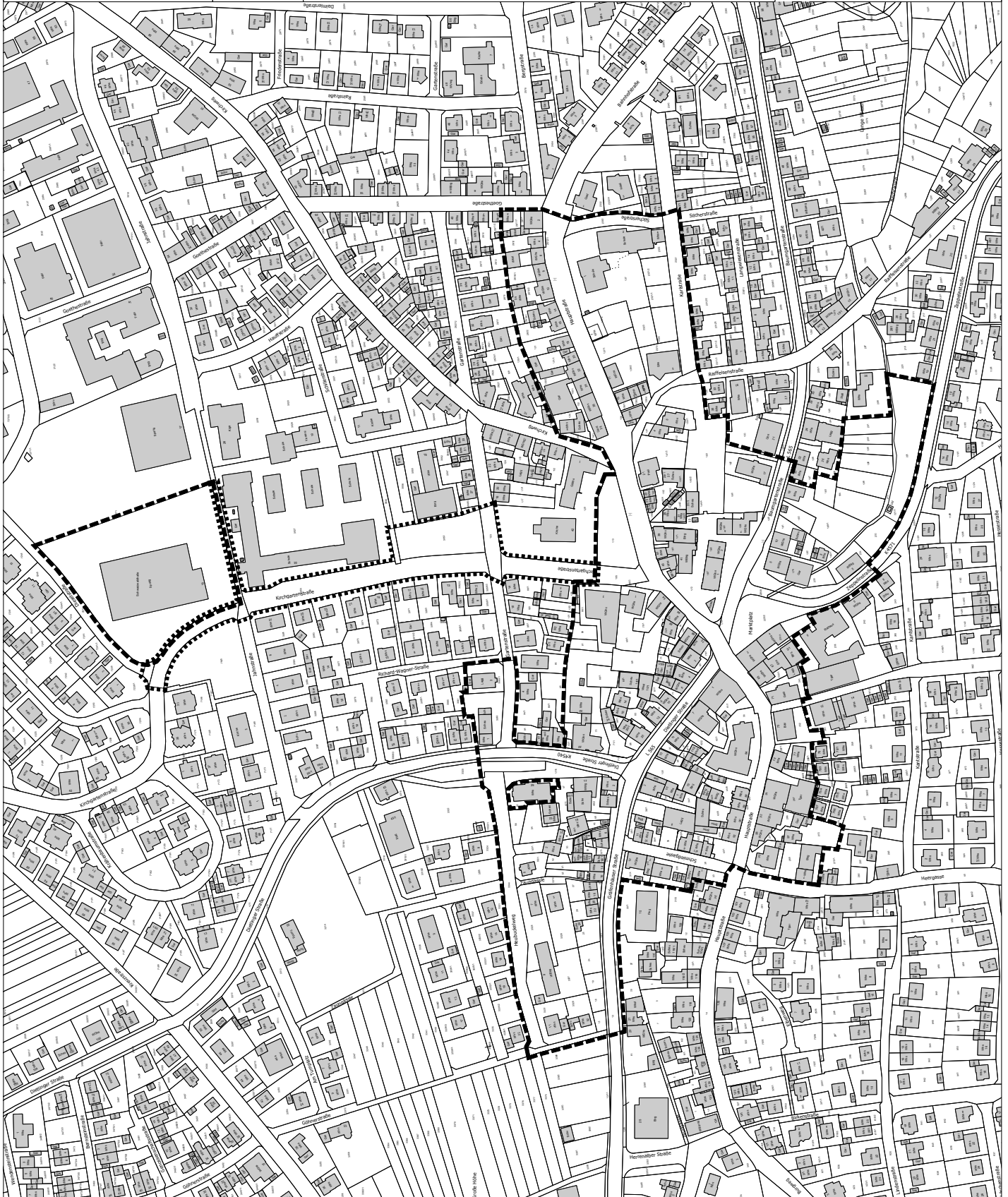
Ortsübliche Bekanntmachung: ..05.12.2025


 Abgrenzung Sanierungsgebiet
 Fläche: 101.997 m²


 Abgrenzung 3. Erweiterung
 Fläche: 6.775 m²

0 10 25 50 100
 Maßstab 1:2.500 (DIN A3)
 Stuttgart
 28.10.2025
 Nahrung / Curkle / Genu

KE
 LBBW Immobilien
 Kommunalentwicklung GmbH
 Postfach 10 01 26
 70191 Stuttgart



Gemeindebibliothek Birkenfeld

www.gemeindebibliothek-birkenfeld.de



Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag 10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 19.30 Uhr

Tel. 0 72 31 / 47 27 06 · info@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Öffnungszeiten der Kinderbibliothek Gräfenhausen:

Montag 12.00 – 14.00 Uhr und Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Rathausplatz 1 · 75217 Birkenfeld - Gräfenhausen

Tel. 0 70 82 / 30 23 · graefenhausen@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

WEIHNACHTSRÄTSEL

Löst unser Weihnachtsrätsel, gebt es bei uns ab und bekommt eine kleine Belohnung.

Das Rätsel liegt für euch in der Gemeindebibliothek Birkenfeld und der Kinderbibliothek Gräfenhausen aus.

Wir wünschen euch viel Spaß beim Rätseln.



Ab Montag, 08.12.2025

ONILO – Bilderbuchkino für Zuhause

Was ist das? Es gibt eine Geschichte, die ihr zuhause am PC oder Tablet anschauen könnt.

Wie funktioniert das? Wenn ihr mitmachen wollt, erhaltet ihr von uns einen Code. Öffnet die Internetseite www.onilo.de und klickt einfach auf den orangenen Kreis mit der Aufschrift „Schüler- & Verleihcode“. Hier müsst ihr nun den Code eingeben und schon kann es losgehen. Der Code ist zwei Wochen gültig.



Bilderbuchkino im Dezember:

Jetzt im Dezember könnt ihr euch „Die kleine Hexe feiert Weihnachten“ anschauen und vorlesen lassen. Das passende Bastel-Material dazu kann in der Bibliothek abgeholt werden. Es steht während unserer Öffnungszeiten in Gräfenhausen und Birkenfeld bereit und beinhaltet, neben der Bastelanleitung und dem Material, auch den Code. Wer nicht basteln möchte oder es nicht schafft, vorbeizukommen, kann auch einfach in der

Bibliothek anrufen oder schickt uns eine Mail. Ihr erhaltet dann den Code. **Der Code ist vom 08. – 21.12.2025 gültig.** Probiert es aus – wir freuen uns auf viele Kinder, die mitmachen. Über Rückmeldungen, gerne auch mit einem Foto von euren Basteleien, freuen wir uns.

Ab dem 1. ADVENT

WEIHNACHTSCOUNTDOWN von ONILO – kostenlose Geschichten

Zusätzlich zum Onilo-Bilderbuchkino gibt es den Onilo-Weihnachtscountdown. An jedem Adventssonntag gibt es von Onilo kostenlos eine Geschichte zu lesen. Über QR-Codes, die in der Gemeindebibliothek Birkenfeld und der Kinderbibliothek Gräfenhausen ausliegen, kann man die Geschichten bei Onilo abrufen.

Wie funktioniert es?

Scannen Sie mit Ihrem Handy/Tablet den QR-Code. Sie werden automatisch zur Geschichte weitergeleitet. Drücken Sie auf Play und lesen Sie los. Jede Geschichte steht zwei Wochen lang zur Verfügung. Lasst euch überraschen.

Mittwoch 10.12.2025

LEBENDIGER ADVENTSKALENDER in der Kinderbibliothek Gräfenhausen

Die Kinderbibliothek Gräfenhausen öffnet am **Mittwoch, den 10.12.2025 um 18 Uhr** ein Adventsfenster im Rahmen des Lebendigen Ad-

ventskalenders. Eine Geschichte wird vorgelesen und Weihnachtslieder werden gesungen. Alle sind herzlich dazu eingeladen! Treffpunkt ist um 18 Uhr auf dem Bouleplatz.

TAUSCHREGAL – VIELE WEIHNACHTS-DEKO-MITNEHMSEL

In unserem Tauschregal liegen derzeit sehr viele weihnachtliche Deko-Gegenstände aus: Kerzenhalter in vielen Variationen, Weihnachtskarten, Weihnachtsbaumkugeln Sehr gerne können Sie davon Gebrauch machen und mitnehmen, was Ihnen gefällt. Es ist kein Muss, etwas ins Regal zu legen, wenn man sich etwas aussucht.

SCHLIEßTAGE IN DEN WEIHNACHTSFERIEN

Zwischen 19.12.2025 und 06.01.2026 sind beide Bibliotheken geschlossen. Der letzte Öffnungstag ist Mittwoch, der 17.12. in der Kinderbibliothek Gräfenhausen bzw. Donnerstag, der 18.12. in der Gemeindebibliothek Birkenfeld. Ab dem 07.01.2026 sind wir in beiden Bibliotheken gerne wieder für Sie da.

Gerne können Sie sich mit Büchern für die Feiertage und Ferien eindecken. Auch gibt es die Möglichkeit, rund um die Uhr über unsere Internetseite zahlreiche Online-Medien auszuleihen.

RÜCKBLICK AKTIONEN ZU PIPPI LANGSTRUMPF'S 80. GEBURTSTAG

Pippi Langstrumpf ist in diesem Jahr 80 Jahre alt geworden und die Gemeindebibliothek hat mit vielen Angeboten im Oktober mitgefeiert: Es gab eine **Pippi Langstrumpf-Geschichte** beim Bilderbuchnachmittag, man konnte in der Bibliothek ein **Pippi-Bild** anmalen, an unserem Puzzle-Tisch lag ein **Pippi-Puzzle** aus und man konnte an einem **Pippi-Quiz** mit 10 Fragen teilnehmen und sich als Belohnung etwas aus Pippis Schatzkiste aussuchen. **125 Kinder nahmen am Quiz teil** und konnten sogar die schwierigste Frage beantworten, nämlich ob Pippi am liebsten Himbeerkuchen, Rhabarbergrütze oder Zitronencreme mag.

RÜCKBLICK BILDERBUCHNACHMITTAG UND LESECLUB LESELINO

Wie sich die Olchis in ein Weihnachtsabenteuer stürzen, nämlich um am Weihnachtsmarkt in Schmuddelfing teilzunehmen, erfuhren wir beim **Bilderbuchnachmittag** am 02. Dezember in der Bilderbuchkino-Geschichte „Die Olchis feiern Weihnachten“. Wie immer haben wir nach dem Lesen noch etwas gebastelt, dieses Mal war es ein Weihnachtsmann.

Im Anschluss fand wieder der **Lesecclub Leselino** für Grundschulkin- der statt. Hier konnten sich die Kinder ein Olchi-Lesezeichen basteln. **Der nächste Bilderbuchnachmittag und der nächste Lesecclub-Termin finden am 02. Februar 2026 statt. Wir freuen uns auf euch.**



Kreativität

ist Intelligenz, die Spass macht.

(Albert Einstein)



Birkenfelder Weihnachtsmarkt



PROGRAMM

auf der Festbühne

Samstag, 06. Dezember

- 13:00 Uhr Eröffnung durch Bürgermeister Martin Steiner und die Bläsergruppe der Birkenfelder Grundschulen
- 14:15 Uhr Kindertagesstätte Gräfenhausen
- 15:15 Uhr Grundschulchor und Unterstufenchor LUS
- 16:30 Uhr Philippinische Weihnachtslieder und Folkloretanz
- 17:10 Uhr Tanzmariechen
- 17:30 Uhr Gesangseinlage Mezzosopranistin
- 19:00 Uhr Brandheiß - Bigband

ab 16:00 Uhr ist der Nikolaus auf dem Weihnachtsmarkt unterwegs

Sonntag, 07. Dezember

- 13:00 Uhr Weihnachts-Anspiel „Wenn Bäume träumen“ / Christliches Missionswerk
- 13:45 Uhr Tanz einer Garde der FG „Die Klemmer“
- 14:00 Uhr Blechbläser Goldstadtkinder
- 14:45 Uhr Gesangseinlage Mezzosopranistin
- 15:45 Uhr Musikverein Birkenfeld großes Orchester

ab 12:30 Uhr ist der Nikolaus auf dem Weihnachtsmarkt unterwegs



PROGRAMM

in der Ev. & Kath. Kirche

Sonntag, 07. Dezember

- 10:00 Uhr Gottesdienst in der **Ev. Kirche**
- 18:00 Uhr Adventskonzert in der **Kath. Kirche** mit Gospel & More

Martin-Luther-Haus:

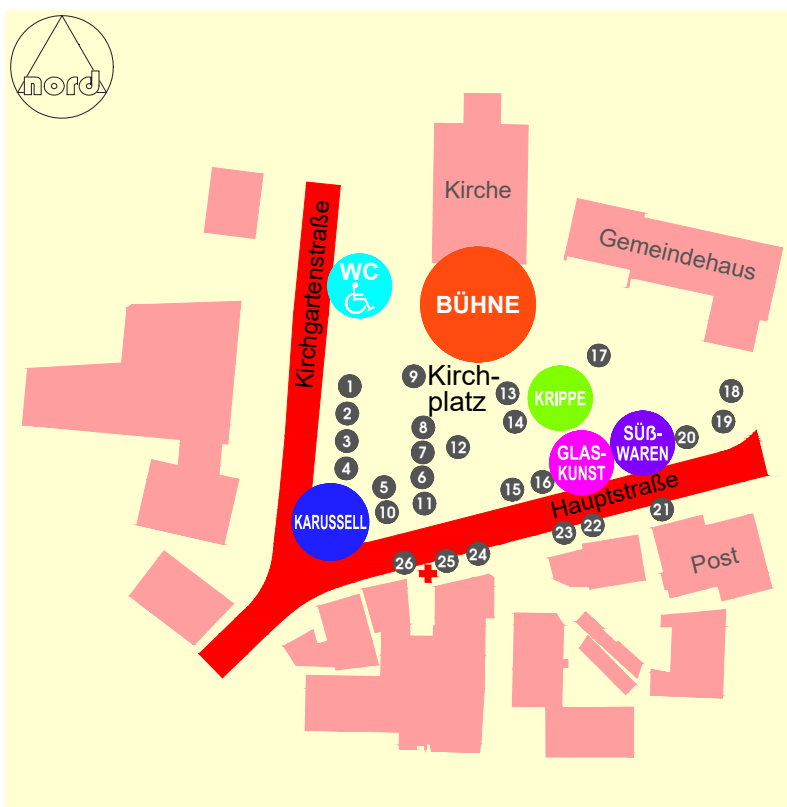
Weitere Marktstände und das Café der Ev. Kirchengemeinde sind im Martin-Luther-Haus zu finden.

Öffnungszeiten:

- Samstag 13:00 bis 20:00 Uhr
Sonntag 11:00 bis 19:00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen vorbehalten)





Wer bietet was?

- 1 **Goldstadtkinder - Neuapostolische Kirche**
Winzerglühwein, Pommes, Apfelpunsch
- 2 **Old Texas Country Club**
alkoholische Getränke
- 3 **Salon Monika**
Mützen, Schals, Mode- und Haarschmuck
- 4 **Jacky's Kruschtelschränkle**
Geschenkartikel aus verschiedenen Stoffen, handgemachte Dekoration
- 5 **Musikverein Birkenfeld**
Glögg, belgische Waffeln
- 6 **Kaffee-Flitzer**
Glühwein, Crêpes, Punsch, Kaffee
- 7 **Metal SewSie**
selbstgenähte Handtaschen, vorwiegend Upcycling aus Jeansstoff, Rucksäcke, Armbänder aus Perlen, Schlüsselanhänger mit Stickerei + Einkaufschip
- 8 **Rosis Strickstühle**
selbstgestrickte Kleidungsstücke, Mützen aus Wolle
- 9 **Kegelclub Immerdurst**
Jagertee, Friesengeist, Flensburger, Prosecco, Keglerrpfännle (Geschnetzeltes im Weck)
- 10 **TV Birkenfeld**
diverse Getränke, Pulled Pork Burger
- 11 **Förderverein „Die Klemmer“**
Glühmost, winterliche Liköre, Champignonpfanne mit Knoblauchsauce und Toast, Kinderpunsch

- 12 **Jugendfeuerwehr**
alkoholische Getränke, Glühwein, Pommes, Bratwurst, Currywurst, Punsch, Softgetränke
- 13 **Weihnachtspiraten**
Sansibar-Glühwein, Glühgin, Apfelstrudel- und Käsekuchenlikör, Fruchtpunsch, Flammkuchen und Pizza aus dem Steinofen, Fruchtpunsch, Tee
- 14 **Endelbach-Troll Gräfenhausen**
Kirschglühwein, -likör, -bier und -limonade, Langos süß und salzig
- 15 **Schachfreunde Birkenfeld**
Crêpes
- 16 **Skiclub Birkenfeld**
Glühwein, Waffeln, Gulaschsuppe, Kinderpunsch
- 17 **Pfadfinder**
Gebrannte Mandeln, Holzspielzeug, Weihnachtsdekoration
- 18 **Frau Schölch**
Handarbeiten, Socken, Schals, Mützen, Floristik, Karten, Schmuck
- 19 **FC Bayern Fanclub**
Glühwein weiß und rot, Feuerzangenbowle, Bier, Kinderpunsch, Softgetränke
- 20 **TV Gräfenhausen**
heiße alkoholische Mix-Getränke, Kinderpunsch
- 21 **Jagdgemeinschaft Birkenfeld/Gräfenhausen**
alkoholische Getränke, Bauernbratwürste, Wildsalami/Schinken, verschiedene Wildwurst in Gläsern, Räucherforellenfilet, Wildfertiggerichte, Wildkäseknacker, Bratwürste mit Weck, Wildbruzzelfleisch mit Rahmchampignons, Sonntag: Wildgulasch zum Mitnehmen, Heidelbeerpfannkuchen
- 21a **Pfeiffer-Schmiede Kirschgäu Schnäpsle**
verschiedene Obstbrände und Liköre, Apfelpunsch
- 22 **Frau Bittmann**
selbstgemachte Marmeladen, hausgemachten Kräuternessig, Springerle, Linzertörtchen, Weihnachtsdeko, Kinderüberraschungen
- 23 **Jugendabteilung 1. FC 08**
Glühwein, Kaltgetränke, Steakweck, Grillwürste, Currywurst, Kinderpunsch
- 24 **DLRG Birkenfeld**
Heidelbeer-Glühwein, Maultaschen-Burger, Kinderpunsch
- 25 **Mayer/Oelschläger**
Glühwein weiß und rot, Lumumba, Glühsekt
- S1 S2 **Schausteller**
Karussell und Süßwaren, Glasherstellung, Wraps
- + Sanitätsdienst**

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 25.11.2025 folgende 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 08.12.2015 beschlossen:

§15 Kostenerstattung

1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schacht-Hydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 36 Beitragssatz

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 5,50 Euro.

(2) Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenngröße Wasserzähler	Ohne Umsatzsteuer	Inkl. 7 % Umsatzsteuer
Q3 = 4	10,50 EUR netto/ Monat	11,2350 EUR brutto/ Monat
Q3 = 10	14,00 EUR netto/ Monat	14,9800 EUR brutto/ Monat
Q3 = 16	20,00 EUR netto/ Monat	21,4000 EUR brutto/ Monat
Q3 = 25	57,00 EUR netto/ Monat	60,9900 EUR brutto/ Monat
Q3 = 63	165,00 EUR netto/ Monat	176,5500 EUR brutto/ Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserdienstleistung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 – Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,39 Euro (netto)**, bzw. **2,5591 Euro (brutto, einschließlich 7% Um-**

satzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,39 Euro (netto)**, **2,5591 Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)**.

Die 6. Änderungssatzung vom 25.11.2025 tritt zum **01.01.2026** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Birkenfeld, den 25.11.2025



Martin Steiner
Bürgermeister

Satzung zur Aufstellung von Warenautomaten im Gemeindegebiet Birkenfeld

Nach § 74 Abs 1 Nr.2 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Birkenfeld über die besonderen Anforderungen an die Aufstellung von Warenautomaten auf dem Gemeindegebiet sowie den Ausschluss von Warenautomaten auf Gebieten mit bestimmten Charaktereigenschaften gem. §74 Abs. 1 Nr. 2 LBO.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, unabhängig ob ein Bebauungsplan besteht oder das Gebiet im Sinne des §34 BauGB beurteilt werden würde.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich von Warenautomaten

Die Satzung gilt für Warenautomaten. Ein Warenautomat ist ein Automat, der Waren in Selbstbedienung gegen Zahlung des Kaufpreises ausgibt. Der Begriff Verkaufsautomat wird dem Begriff Warenautomat gleichgestellt.

Für die Aufstellung von Warenautomaten im Zusammenhang mit zeitlich begrenzten Veranstaltungen (max. 2 Wochen) gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht.

§ 3 Warenautomaten in Wohn-, Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten

In Wohn-, Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten sind Warenautomaten nicht zulässig.

§ 4 Warenautomaten in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten

In Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind Warenautomaten grundsätzlich zulässig, sofern diese den allgemeinen Anforderungen nach §5 entsprechen.

§ 5 Allgemeine Anforderungen

Warenautomaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie in das Straßenbild einfügen.

Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen, die zur Wahrung des besonderen baulichen und landschaft-

lichen Charakters der Gemeinde Birkenfeld formuliert wurden.

1. Aufstellungsort:

Der Aufstellungsort eines Warenautomaten muss so geschaffen sein, dass keinerlei negative Auswirkungen auf vorhandene Verkehrsflächen und deren Nutzung entstehen. Die Verjüngung von Gehwegbreiten ist unzulässig. Der Aufstellungsort ist von der Baurechtsbehörde zu prüfen und abzunehmen.

2. Material, Form und Farbe sind mit dem Charakter der vorhandenen Umgebung (insbesondere Gebäude, Straßenansicht) in Einklang zu bringen. Material, Farbe und Form sind genau zu erläutern und mit dem Baurechtsamt abzustimmen. Die Verwendung von auffallenden Schriftzügen oder Leuchtreklamen sind unzulässig. Insbesondere ablenkende Kennzeichnungen sind zu vermeiden.

3. Die Anzahl der Warenautomaten an einem Standort ist auf 1 beschränkt. Eine Ansammlung mehrerer Automaten an einem Standort ist unzulässig.

4. Zum Schutze des Ortsbildes sind innerhalb einer Umgebung von 200 Metern um einen Warenautomaten keine weiteren Warenautomaten zulässig.

5. Warenautomaten, die Waren aus Eigenerzeugung (insbesondere Lebensmittel) anbieten sind Warenautomaten anderer Angebote vorzuziehen.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baukörpers oder des Ortsbildes eintritt und die Verwirklichung anderer baugestalterischer und städtebaulicher Absichten nicht behindert oder erschwert wird.

Dabei ist insbesondere zu prüfen:

- Kann dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung in gleicher Weise entsprochen werden?
- Werden öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt?
- Ist die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg vereinbar?

Mit den öffentlichen Belangen ist eine Abweichung in der Regel vereinbar, wenn die in § 5 dieser Satzung allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu Euro 100.000,- geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt bzw. Wortlaut der vorstehenden Satzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Birkenfeld; den 26.11.2025

Martin Steiner
Bürgermeister

Winteraktion für Wohnungslose

„Auch wenn es den Allermeisten bei uns gut geht, erfrieren im Winter immer wieder Menschen“ – darauf weist die Leiterin des Sozial- und Versorgungsamts Sabine Schuster hin. Deshalb unterstützt sie einen Aufruf des Sozialministers Manne Lucha. „Erfrierungsschutz ist gelebte Solidarität, jeder Hinweis kann Leben retten. Sprechen Sie Personen an, die sich in einer Notlage befinden könnten“, hatte Lucha erklärt.

Wer in den kalten Nächten obdachlose Menschen in akuter Not bemerke, so der Minister, solle umgehend dem örtlichen Polizeirevier oder der Stadt- oder Gemeindeverwaltung einen Hinweis geben. Im Zweifelsfall und um rasche Hilfe herbeizurufen wird empfohlen, die Nummer 112 anzurufen. „Schauen Sie nicht weg“, appelliert Sabine Schuster. Denn bei großer Kälte könne man schon nach kurzer Zeit in eine Notsituation geraten, aus der heraus man selbst sich nicht mehr helfen kann. (enz)

Fast alles ist auch unverpackt schön: Tipps zur Abfallvermeidung rund um das Fest

Die Weihnachtszeit steht vor der Tür und mit ihr die Vorfreude auf Feiern und Geschenke. Allerdings geht damit auch eine Flut an Verpackungsmüll einher: Allein in Deutschland fallen an den Feiertagen mehr als 600.000 Tonnen zusätzlicher Abfall an. Das muss nicht sein, meinen die Abfallberater des Enzkreises und geben praktische Tipps zur Abfallvermeidung.

Bewusst schenken: Überlegen Sie, ob das Geschenk wirklich benötigt wird, oder fragen Sie gezielt nach. Setzen sie auf möglichst langlebige Produkte. Gemeinsame Erlebnisse, etwas Selbstgemachtes oder Spenden sind im Zweifel gute Alternativen.

Clever einkaufen: Alle Geschenke vor Ort und unverpackt einzukaufen ist schwierig, manchmal sogar unmöglich. Sammelbestellungen beim Onlineshopping können nicht nur Portokosten, sondern auch den Verpackungsmüll reduzieren.

Geplant kochen: Wer die Festtags-Mahlzeiten sorgfältig plant, vermeidet die Verschwendung von Lebensmitteln. Und falls doch etwas übrig bleibt, können Reste kreativ verarbeitet oder eingefroren werden. Kaufen Sie, wenn möglich, unverpackte Lebensmittel aus der Region. Natürlich dekorieren: Setzen Sie auf nachhaltige Materialien. Selbstgemachte Dekorationen aus Tannenzweigen, Nüssen oder getrockneten Früchten sind umweltfreundlich und individuell.

Digital grüßen und nachhaltig verpacken: Versenden Sie Weihnachtsgrüße online oder verwenden Sie Karten aus Recyclingpapier. Verzichten Sie auf herkömmliches Geschenkpapier. Aus Stoffresten oder alten Zeitungen können kreative Verpackungen entstehen, Klebestreifen lassen sich durch wiederverwendbare Bänder ersetzen. Besondere Tüten, Geschenkboxen oder Geschenkkartons können Beschenkte selbst wiederverwenden. Wer es puristisch mag, verzichtet ganz auf die Geschenkverpackung und bindet einfach einen Anhänger um das Geschenk – das ist auch unverpackt schön! Die Enzkreis-Geschenkanhänger können kostenlos bestellt werden unter Tel. 07231 354838 oder per E-Mail an abfallberatung@abfallwirtschaft-enzkreis.de. Dort und auf www.abfallwirtschaft-enzkreis.de gibt es auch Auskünfte zum Abfallsystem im Enzkreis. (enz)



Auch unverpackt schön: die Enzkreis-Geschenkanhänger verringern den Verpackungsmüll. (Bild: Enzkreis; Fotograf: Reinhard Schmelzer)

Baumschnittförderung für Streuobstbäume wird fortgeführt

Baden-Württemberg will Bewirtschafter von Obstwiesen bei der Pflege ihrer Bäume auch weiterhin unterstützen. Das entsprechende Landesprogramm wurde vereinfacht und die Laufzeit auf drei Jahre



Der Schnitt von Streuobstbäumen wird weiterhin vom Land finanziell unterstützt. (Bild: Enzkreis; Fotograf: Bernhard Reisch)

verkürzt. Innerhalb dieser Zeit, also von 2026 bis 2028, müssen die angemeldeten Bäume mindestens einmal fachgerecht geschnitten werden. Der Förderbetrag für den Erziehungsschnitt von Jungbäumen ab dem dritten Standjahr und für den Pflegeschnitt älterer Bäume wurde auf 18 Euro pro Baum angehoben. „Wir freuen uns, wenn viele Anträge aus dem Enzkreis eingereicht werden“, sagt Enzkreis-Obstbauberater Bernhard Reisch. Sammelanträge können bis zum 15. Januar 2026 beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht werden. Nach der Bewilligung kann noch die Schnittsaison im kommenden Frühjahr genutzt werden. Anträge für den Baumschnitt im Winter 2026/27 und im Winter 2027/28 können bis zum 15. Juni 2026 gestellt werden. Das Formular für den Antrag kann auf www.streuobst-bw.info heruntergeladen werden; dort sind auch weitere Informationen zur Baumschnittförderung abrufbar. (enz)

Leiterin des Enzkreis-Veterinäramts bittet: „Verschenken Sie keine Tiere zu Weihnachten!“

Ein eigenes Tier bedeutet eine langjährige, oft jahrzehntelange Verantwortung. „Die Entscheidung für ein Haustier sollte gut überlegt und nie spontan getroffen werden“, sagt Dr. Gudrun Vollrath, Leiterin des Verbraucherschutz- und Veterinäramts, und appelliert: „Tiere sollten kein Überraschungsgeschenk sein, denn es handelt sich nicht um Spielzeug, sondern um Lebewesen mit eigenen Bedürfnissen.“



„Haustiere benötigen täglich Zeit und Aufmerksamkeit, denn nur durch den häufigen Kontakt und die Beschäftigung mit ihren Haltern

entwickeln sie eine enge Bindung – und die brauchen sie, um sich wohlfühlen“, erklärt Vollrath. Tiere wie Kaninchen, Vögel oder Meerschweinchen seien zudem soziale Tiere, die den regelmäßigen Kontakt zu Artgenossen brauchen. Diese Tiere sollten immer mit einem oder mehreren Artgenossen gehalten werden.

Vor der Anschaffung eines Haustieres sollte daher sorgfältig über die Bedürfnisse und Ansprüche des Tieres und über den eigenen Lebensstil nachgedacht werden. Ein Tier als Geschenk bringe sicher im ersten Moment große Freude beim Beschenken. „Doch ist es in der Lage, die nötige Fürsorge und Aufmerksamkeit zu leisten?“ fragt die Tiermedizinerin. Gerade bei Kindern sollte man bedenken, dass die regelmäßige Pflege, tägliche Spaziergänge mit einem Hund oder das zuverlässige Füttern und Säubern von Käfigen bei Kaninchen, Meerschweinchen und Hamstern oft schon nach kurzer Zeit von den Eltern übernommen werden muss. „Denken Sie beim Schenken auch an die Kosten für notwendige Routineuntersuchungen oder medizinische Behandlungen, wenn das Tier erkrankt“, so Vollrath.

Statt ein lebendiges Tier zu verschenken, könne an eine Tierpatenschaft gedacht werden, beispielsweise im Pforzheimer Wildpark. „Vielleicht käme als Alternative auch etwas infrage, das den Umgang mit Tieren über einen gewissen Zeitraum ermöglicht, oder ein Geschenk, das der Vorbereitung auf ein bestimmtes Haustier dient und so der Halterin, dem Halter und ihrer Familie Zeit und Raum für eine überlegte Entscheidung lässt“, empfiehlt die Fachfrau.

Auf die Herkunft achten

Wenn die Entscheidung bereits gefallen ist und ein Haustier verschenkt werden soll, rät man seitens des Veterinäramts dringend dazu, auf jeden Fall ein Tier aus einer seriösen Haltung zu kaufen. „Seriöse Haltungen gewährleisten eine umfangreiche Aufklärung über die Bedürfnisse des Tieres und stehen oft auch nach dem Kauf noch für Fragen zur Verfügung“, weiß Gudrun Vollrath: „Oder Sie adoptieren ein Tier aus dem Tierheim oder von einem Tierschutzverein – damit unterstützen Sie den Tierschutz und geben einem Tier in Not eine neue Chance und ein liebevolles neues Zuhause.“

Tiere aus dem Ausland oder im Internet angebotene Tiere aus dubiosen Haltungen sollten dagegen nicht verschenkt werden: „Es ist oft unmöglich, gesicherte Informationen über die bisherige Haltung und die Vorgeschichte des Tieres zu bekommen. Es kann durch Zuchtbedingungen, Transportstress oder zuvor wechselnde Betreuer schwerwiegende gesundheitliche Probleme haben.“ (enz)

Deutsche Rentenversicherung



Tag des Ehrenamts

Versicherte profitieren von ehrenamtlicher Beratung

Wohnortnahe Rentenberatung in Baden-Württemberg

Fast jede und jeder Zweite in Baden-Württemberg engagiert sich ehrenamtlich – das ist bundesweite Spitze. In vielen Bereichen des Lebens sind ehrenamtlich tätige Menschen unverzichtbar, so auch bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW). 120 ehrenamtliche Versichertenberaterinnen und Versichertenberater unterstützen landesweit Versicherte sowie Rentenbeziehende unkompliziert und wohnortnah in Fragen zu Renten- und Rehabilitationsangelegenheiten, unterstreicht die DRV BW anlässlich des Tags des Ehrenamts am 5. Dezember 2025.

Unterstützung rund um Rentenfragen

Sie beraten Menschen aus ihrer Nachbarschaft kostenfrei, helfen bei der Rentenantragsstellung oder der Kontenklärung und übernehmen Lotsenfunktion rund um die Leistungen der DRV – die ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der DRV BW. Als wichtiges Bindeglied zwischen Rentenversicherungsträger und den Menschen vor Ort sind sie in Baden-Württemberg dort, wo die hauptamtlichen Beraterinnen und Berater nicht präsent sein können. Beispielsweise als Betriebsratsmitglied in Unternehmen, in Gemeindeverwaltungen, in der eigenen Wohnung oder in Ausnahmefällen bei Hilfesuchenden zu Hause. Oft bieten sie ihren Service auch außerhalb der üblichen Bürozeiten an. Regelmäßige fachliche Schulungen durch die DRV BW halten die Versichertenberaterinnen sowie -berater stets auf dem Laufenden und dem neuesten Rechtsstand.

Vertreterversammlung wählt Ehrenamt für sechs Jahre

Die Vertreterversammlung der DRV BW wählt die ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und -berater für sechs Jahre. Wer volljährig ist, rentenversichert oder selbst Rente bezieht, in Baden-Württemberg wohnt oder arbeitet und dessen Versicherungskonto bei der DRV BW geführt wird, hat die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von diversen Organisationen wie Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbänden zur Wahl durch die Vertreterversammlung der DRV BW vorgeschlagen.

Information und Beratung

Details zu den Versichertenberaterinnen und -berater finden Sie unter www.driv-bw.de/versichertenberater. Dort kommen Sie zur Beratungsstellensuche, wo die Ansprechpersonen via Postleitzahl oder Ort gefiltert werden können. Über die Kontaktdaten können Versicherte und Rentenbeziehende direkt einen Beratungstermin vereinbaren.

Weitere Information enthält die Broschüre „Beratung in der Nachbarschaft“. Diese kann auf www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen werden.

Ende amtlicher Teil

